

## Erklärung der Erziehungsberechtigten über einen möglichen Ausschluss von Jugendveranstaltungen analog zur der Corona-Verordnung Schule und der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne



### §1 Ausschluss von der Teilnahme an Jugendveranstaltungen des CVJM Liedolsheim wegen Kontakt zu einer infizierten Person oder Krankheitssymptomen

Um das Infektionsrisiko für alle an Jugendveranstaltungen des CVJM Liedolsheim teilnehmenden Personen zu begrenzen, soll analog zur Corona-Verordnung Schule ein Ausschluss solcher Teilnehmer am Betrieb vorgesehen werden,

- die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen. Solche Symptome sind
  - Fieber ab 38°C, oder
  - trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht, wie z. B. Asthma), oder
  - Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)

(Handreichung des Landesgesundheitsamts zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen)

### § 2 Ausschluss von der Teilnahme an Jugendveranstaltungen des CVJM Liedolsheim wegen der Rückkehr aus einem „Risikogebiet“

Bei der **Rückkehr** aus einem anderen Staat, z. B. nach einer Urlaubsreise, kann zudem die „Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne“ den Besuch der CVJM-Veranstaltung ausschließen. Dies ist dann der Fall, wenn der andere Staat als sog. „Risikogebiet“ ausgewiesen ist. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Sie wird durch das Robert Koch-Institut auf seiner Internetseite ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)) veröffentlicht.

Sofern solche Ausschlussgründe Ihnen bekannt sind oder bekannt werden, sind Sie verpflichtet,

- den Gruppenleiter der Jugendveranstaltung **umgehend** darüber zu informieren, dass ein Ausschlussgrund im Sinne der Corona-Verordnung vorliegt,
- Ihr Kind bei Auftreten von Krankheitsanzeichen während der CVJM-Veranstaltung abzuholen, sofern es nicht selbst den Heimweg antreten kann.

Werden Ihnen solche Ausschlussgründe während eines Ferienabschnitts bekannt, genügt die Information dem Gruppenleiter der Jugendveranstaltung des CVJM-Liedolsheim vor der Wiederaufnahme des Betriebs nach den Ferien, sofern die Gründe zu diesem Zeitpunkt noch aktuell bestehen.

**Analog zum § 6 Absatz 2 der Corona-Verordnung Schule ist eine Teilnahme ihres Kindes an Veranstaltungen des CVJM-Liedolsheim nur möglich, sofern Sie schriftlich erklären, dass nach Ihrer Kenntnis keiner der Ausschlussgründe vorliegt und Sie die genannten Verpflichtungen erfüllen.**

Name, Vorname des Kindes: .....

Geburtsdatum: .....

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift der Erziehungsberechtigten